

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium vom 18.10.2006 veröffentlicht am 23.10.2006:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Wirtschaftsrecht (LL.M.)
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsrecht ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- a) an einer deutschen Hochschule einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem wirtschaftsrechtlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang oder das erste Juristische Staatsexamen erworben hat, oder
 - an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Über die Anerkennung entscheidet der Studiendekan.
- Kenntnisse der englischen Sprache mit mindestens dem Niveau A der Fachhochschule Osnabrück nachweist. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Auswahlkommission.
- c) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

Studierende mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss müssen ausreichende Rechtskenntnisse nachweisen; Studierende mit dem ersten juristischen Staatsexamen müssen ausreichende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse nachweisen.

Die Anerkennung des Abschlusses kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von einem Semestern nachzuholen

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens 2,5 wenn es im wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen Bereich abgeschlossen wurde, mit mindestens einem Punktwert 6,5 (befriedigend), wenn das erste juristische Staatsexamen als Zugangsvoraussetzung nachgewiesen wird.
- Im Einzelfall können Nachweise besonderer Qualifikationen bei der Bewertung der Eignung berücksichtigt werden und nach Bewertung der Auswahlkommission die Eignungsnote zu verbessern.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber 165 Leistungspunkte nachgewiesen werden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote auf eine Eignung schließen lässt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Anforderungen richten sich nach den allgemeinen Regelungen der Hochschule.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses oder wenn dieses noch nicht vorliegt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote.
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 4,
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Grad der Eignung vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach zusätzlich nachgewiesen fachlichen Kompetenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufserfahrung) und Genderaspekten.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 30.10. Bewerbungsjahres zu erbringen.

§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission jeweils für ein Zulassungsverfahren.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören mindestens zwei Personen der Professorengruppe verschiedenen Geschlechts der Hochschule an. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1
- b) Beurteilung der fachlichen Kompetenz; dazu können Eignungstests gefordert werden
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber
- d) Erstellung der Rangliste und Dokumentation der Entscheidungskriterien.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 4 S. 1 durchgeführt.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsange hörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule in Kraft.